



öffentlich

Fraktion DIE LINKE/BV

Datum: 2018-04-11

Anfrage/Antwort

Drucksachen-Nr.
F-6117/2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	22.05.2018

Titel:

Anfragen zu stillgelegten PKW auf dem Volltuchgelände

Anfragen zu stillgelegten PKW auf dem Volltuchgelände

Luckenwalde, 11.04.2018

Bereits über Monate hinweg finden sich auf Parkplätzen des Wohngebietes Volltuchgelände einige abgestellte PKW ohne amtliche Kennzeichen, teilweise ist auf den so blockierten Parkflächen schon Unkraut um die PKW herum gewachsen – sie wurden offensichtlich seit geraumer Zeit nicht mehr bewegt. Es ist daher davon auszugehen, dass die PKW abgemeldet/ stillgelegt sind, am Ende eventuell sogar von einer illegalen Entsorgung ausgegangen werden muss.

Ich frage die Bürgermeisterin:

1. Welche rechtliche Handhabe sieht die Stadtverwaltung zur Behebung dieses Problems?
2. Bis wann ist mit der Behebung zu rechnen?
3. Für den Fall, dass die Verwaltung zu dem Ergebnis kommt, dass es keine rechtliche Handhabung zur Heilung des Problems gibt, da es sich beim Volltuchgelände um Privatgelände handelt: Wie gedenkt die Verwaltung dem möglichen Eindruck bei Bürgerinnen und Bürgern entgegenzutreten, dass durch das Entfernen der Kennzeichen und Abstellen des PKW auf öffentlich zugänglichem Privatgelände für PKW eine kostenneutrale Entsorgungsmöglichkeit existiert?

Felix Thier,
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Luckenwalde, Fraktion DIE LINKE/BV

Antwort der Verwaltung – Ordnungs- und Rechtsamt:

Seitens der Stadt Luckenwalde besteht in der Tat keine rechtliche Möglichkeit, gegen das unerlaubte Abstellen von Kfz auf privatem Grund vorzugehen. Weder die StVO noch das Brandenburgische Straßengesetz sehen hier eine Eingriffsmöglichkeit vor. Seitens des Ordnungs- und Rechtsamtes wurden die abgestellten Kfz mittels Fotos dokumentiert und an das Umweltamt des Landkreises Teltow Fläming abgegeben. Diese können nun in eigener Zuständigkeit prüfen, inwiefern es sich um eine unerlaubte Entsorgung handelt und demnach das Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie das Brandenburgische Abfall- und Bodenschutzgesetz Anwendung findet.

i. A. Hurtig
Abteilungsleiterin Allg. Ordnungsangelegenheiten

2018-04-17